

Lesefassung der

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

vom 16.12.2008

einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 16.07.2009, der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 04.05.2010 und der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.07.2014.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Sie gehört dem Landkreis Oberhavel an.

§ 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mühlenbecker Land zeigt in goldbordiertem blauen Schild über einem wellenförmig silbern-grün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad. Die Flagge der Gemeinde Mühlenbecker Land ist dreistreifig Grün-Weiß-Grün (im Verhältnis 1:6:1) mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Mühlenbecker Land richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug:
Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“.
Unten: „Landkreis Oberhavel“.
In der Mitte ist das Gemeindegewappen nach Absatz 1 abgebildet.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), die von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein müssen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie Petitionen (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
 - Bürgersprechstunden des Bürgermeisters.
- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen und Protokolle der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden bis einschließlich des Tages der öffentlichen Sitzung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 im Hauptamt oder im Internet auf der Seite der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung zu benennen.

- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht eine Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form. In Satzungen der Gemeinde wird aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit – ohne diskriminierende Absicht – in der Regel die männliche Form verwendet.

§ 5 Entscheidung der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bürgermeisters über Vermögensgegenstände und –geschäfte der Gemeinde (§§ 28 und 54 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über
 - Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
 - Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
 - Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 € beträgt,
 - Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 € beträgt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 80.000 € beträgt,
 - Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 15.000 € bis 80.000 € beträgt,
 - Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt,
 - Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 50.000 € bis 150.000 € beträgt.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen. Dazu zählen insbesondere
 - der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €,
 - Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Betrag von 30.000 €;
 - die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 €;
 - Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
 - Stundung, der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.
- (4) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (5) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 3 – vierter Anstrich - in seine Zuständigkeit fallen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat gem. § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Er hat gemäß § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung auch das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (3) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter verhindert, an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Angaben nach Absatz 5 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7 Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Stellvertreter zur Wahl vorschlagen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Krediten
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses führt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Haupt- und Finanzausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Haupt- und Finanzausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.
- (4) Gemäß § 50 Abs. 1 der Kommunalverfassung stimmt der Haupt- und Finanzausschusses die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschusses beschließt über die Angelegenheiten nach § 50 Abs. 2 der Kommunalverfassung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere ständige Ausschüsse:
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
 - Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung.
- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss gehören sechs Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen gem. §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Gruppe der Jugendlichen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter und ein Jugend- und Sportbeauftragter beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein sachkundiger Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. Jugendlichen haben, zu hören.
- (6) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss fest (§ 43 Abs.2 BbgKVerf). Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
- (7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt § 44 der Kommunalverfassung.

§ 11 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land besteht gemäß § 45 der Kommunalverfassung aus folgenden Ortsteilen:
 - Mühlenbeck
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Mühlenbeck in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schildow
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schildow in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schönfließ

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönfließ in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.

- Zühlsdorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zühlsdorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.

- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils 5 Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.

§ 12 Ortsbeirat und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zu hören:
 - Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und dieser Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von sonstigen Tarifbeschäftigten; das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes
 - ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG sowie für
 - die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des Höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes.

Gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an sonstige Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein
- bei den sonstigen Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 des TVöD
 - bei Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.

§ 14 Bekanntmachungen (§ 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse gemäß § 10 und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus),
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 66 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
 - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).
- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses ist jeweils 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist 2 Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der übrigen Ausschüsse und der Ortsbeiräte ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist 1 Tag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und

ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.